

Kündigung erhalten, was nun?

Für jeden Arbeitnehmer ist es ein Schock eine Kündigung zu erhalten. Unabhängig davon, um was für eine Kündigung es sich auch handelt, begleiten meist Existenzängste die Arbeitnehmer nach Erhalt einer Kündigung.

Neben der persönlichen Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit, sollten die gekündigten Arbeitnehmer aber prüfen, ob die Kündigung überhaupt rechtmäßig war als sie ausgesprochen wurde. Insbesondere bei verhaltensbedingten oder fristlosen Kündigungen macht es Sinn die Kündigung genauer prüfen zu lassen, da sich oftmals ein sozialrechtliches Sperrzeitprüfverfahren über die Agentur für Arbeit anschließt.

Aber auch bei betriebsbedingter Kündigung macht es Sinn diese nicht reaktionslos entgegenzunehmen, da oftmals die Zahlung einer Abfindung in Betracht kommt, die die Arbeitgeber lieber einsparen würden.

Regelmäßig begegnen dem Anwalt Kündigungen, die entweder von den Arbeitgebern nicht unterzeichnet wurden oder „in Vertretung“ ausgesprochen wurden, ohne dass eine Originalvollmachtsurkunde beigelegt war.

Auch die Nichteinhalt der Kündigungsfristen nach § 622 BGB führt oftmals dazu, dass gegen eine solche Kündigung die Kündigungsschutzklage eingereicht wird.

Die Kündigungsschutzklage ist hierbei das Hilfsmittel des Arbeitnehmers, um die ausgesprochenen Kündigungen rechtlich auf Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen. Leider laufen für den Arbeitnehmer kurze Fristen zur Einreichung einer solchen Kündigungsschutzklage. Diese beträgt lediglich drei Wochen ab Zugang der Kündigung.

Sofern die Arbeitnehmer also eine Kündigung erhalten, sollten sie schnellstmöglich einen im Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsuchen, um die rechtlichen Verteidigungsmöglichkeiten auszuloten.